

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 21. Oktober 2021
2021/597

vom 19. Oktober 2021

1. Miriam Locher: Kommunikationstafeln auf Spielplätzen

Vergangene Woche wurde bekannt, dass in Basel-Stadt ein Pilotprojekt bezüglich einer sogenannten Kommunikationstafel auf einem Spielplatz in Angriff genommen wurde. Auf Initiative einer Mutter mit einem autistischen Sohn hin, hat die Stadtgärtnerei diese Idee für eine einfachere Kontaktaufnahme der betroffenen Kinder und/oder Kinder mit sonstigen Einschränkungen in der Sprache, umgesetzt. Die angesprochene Tafel mit 66 Metakom Symbolen soll zu einer verbesserten Kommunikation der betroffenen Kinder beitragen. Die Art der Symbole lernen autistische Kinder überdies auch im Autismuszentrum Aesch, einem Fach- und Förderzentrum für Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung. Das mündliche Äussern von Bedürfnissen ist für die betroffenen Kinder ein grosses Problem. So kommt es im zwischenmenschlichen Bereich immer wieder zu unangenehmen Situationen, sowohl für die betroffenen Kinder als auch für die Erziehungsberechtigten, es kommt zu Missverständnissen und schlechten Erfahrungen. Dies betrifft auch den Freizeitbereich, eben zum Beispiel auf einem Spielplatz. Uns als Gesellschaft sollte es aber ein Anliegen sein, dass allen Menschen die Teilhabe am sozialen Leben ermöglicht wird. Mit einer verhältnismässig «kleinen Massnahme» wie der Kommunikationstafel kann also schon ein grosser Schritt in Richtung gegenseitiges Verständnis und Inklusion erreicht werden.

Es ist mir klar, dass die Spielplätze in der Kompetenz der Gemeinden liegen. Gleichwohl könnte auch der Kanton den Gemeinden bei der Umsetzung eines solchen Piloten unterstützend und beratend zur Seite stehen. Zudem ist es sinnvoll, wenn bei der Beschilderung ein einheitlicher Auftritt vorliegt, auch daher würde eine kantonale Koordination Sinn machen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: In welcher Form kann der Kanton Gemeinden bei der Umsetzung von Pilotprojekten zu Kommunikationstafeln für Kinder mit Störungen im Autismusspektrum unterstützen?

Zuständig für öffentliche Schul-, Freizeit- und Spieleinrichtungen für Kinder sind im Kanton Basel-Landschaft in der Regel die Gemeinden oder private Trägerschaften.

Kantonale Ansprechstellen für Fragen, die das Aufwachsen von Kindern sowie Familien betreffen, sind das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) mit der Funktion der Kinder- und Jugendbeauftragten, der Fachbereich Familien

der Sicherheitsdirektion und die Gesundheitsförderung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion. Die entsprechenden Stellen koordinieren sich, um Anfragen kongruent und effizient zu beantworten. Fachwissen bezogen auf die Unterstützung von Kindern mit Behinderung können das AKJB mit seiner Zuständigkeit für die heilpädagogische Früherziehung und das Amt für Volksschulen mit der Zuständigkeit für die Sonderschulung der BKSD zur Verfügung stellen. Sie beziehen bei Bedarf ihre Partnerinnen und Partner (Autismuszentrum der Gehörlosen und Sprachheilschule GSR, Stiftung pädagogisch-therapeutisches Zentrum ptz, heilpädagogischen Schulen, usw.) welche die Leistungen für die Kinder mit Beeinträchtigung erbringen, ein.

Sollte sich aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse in Basel-Stadt zeigen, dass diese Kommunikationstafeln bei Kindern mit Autismus-Spektrums-Störungen und auch bei Kindern mit anderen Beeinträchtigungen mit schwer verständlicher oder fehlender Lautsprache eingesetzt werden können, können interessierte Gemeinden mit diesen Informationen bedient werden.

1.2. Frage 2: Gibt es kantonseigene Anlagen oder Flächen, bei denen der Einsatz einer solchen Tafel Sinn machen würde?

Auf kantonalen Anlagen (Schulen der Sekundarstufen I und II, Verwaltung und kulturellen Einrichtungen) sind die Nutzer in der Regel älter bzw. bewegen sich Kinder nicht unbegleitet in Gruppen. Weder Spielplätze, noch öffentlich zugängliche Sportanlagen, wie Streetworkoutanlagen oder Vita-Parcours, sind Anlagen des Kantons.

Eine Möglichkeit wäre, den mobilen Pumptrack und die mobile Boulderwand des Sportamts mit Kommunikationstafeln auszurüsten. Diese mobilen Anlagen können von Gemeinden für einen bestimmten Zeitraum gemietet werden und werden von Kindern im Primarschulalter genutzt. Allenfalls besteht auch in Augusta Raurica je nach Angebot die Möglichkeit eine entsprechende Kommunikationstafel für Kinder einzusetzen. Das Sportamt und die Römerstadt Augusta Raurica können dies prüfen und die Anlagen bei Eignung ausrüsten. Die Beschriftung soll all denjenigen dienen, welche einen Bedarf an unterstützter Kommunikation haben. Auch hier gilt bezüglich Kinder mit Autismus-Spektrums-Störungen sowie mit anderen Beeinträchtigungen mit schwer verständlicher oder fehlender Lautsprache, die Erkenntnisse und Erfahrungen aus Basel-Stadt abzuwarten.

2. Regina Werthmüller: Sekundarschule Reinach futiert sich um Gesetzeslage

Kleidervorschriften an den Schulen greifen in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ein und verletzen Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung, hält die Baselbieter Regierung am 16.09.2021 in der Fragestunde bei der Beantwortung der Anfrage 2021/521 im Landrat fest. Trainerhosen, Trägershirts, löchrige Jeans usw. dürfen nicht verboten werden. Nur wenige Tage nach der Veröffentlichung der rechtlichen Situation hat das Amt für Volksschulen (AVS) erfreulicherweise rasch reagiert und die Primar- und Sekundarschulen darüber informiert, dass derartige Kleidervorschriften nicht legitim sind. Erlaubt sind lediglich Verbote von Kleidung mit sexistischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Aufdrucken sowie wenn die Gesundheit gefährdet ist. In diesem Schreiben werden die Schulen aufgefordert, die jeweiligen Hausordnungen respektive Schulhausregelungen zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu überarbeiten. Diverse Schulen des Kantons Basel-Landschaft, welche solche unzulässigen Kleidervorschriften im Schulprogramm oder in den Hausregeln formuliert haben, sind der Bitte des AVS unverzüglich nachgekommen. Jedoch gibt es auch Ausnahmen: Die Sekundarschule Reinach futiert sich um die Gesetzeslage und hält an ihren offensichtlich illegalen Kleidervorschriften fest. Mindestens eine Lehrperson (Name bekannt) hat mehrfach Schüler/-innen aufgrund von Freizeithosen, die Jogginghosen ähneln, nach Hause geschickt und angewiesen die Kleidung zu wechseln. Dies mit der Begründung, dass die Kleiderordnung der Schule weiterhin Gültigkeit habe.

Brisant ist: Eine Schülerin musste ihre Kleidung während einer Projektprüfung wechseln, mit der Konsequenz, dass sie weniger Zeit für die Projektarbeit zur Verfügung hatte. Der Schülerin reichte nach dem Umziehen und der Rückkehr in die Schule die verbleibende Zeit nicht mehr aus, um die Arbeit fertig zu schreiben, was sich selbstredend auf die Note auswirkte. Folglich war die Strafe für das vermeintliche Missachten einer verfassungswidrigen Kleiderordnung eine schlechtere Note.

Renitente Schüler/-innen verursachen in den Schulen viel Ärger. Nicht weniger mühsam sind jedoch Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder, welche sich selbstherrlich über Gesetze und Verfassung stellen. Bedenklich ist ihr Verhalten insbesondere deswegen, sollten doch gerade sie die demokratischen Gesetzesregeln konsequent einhalten und damit auch eine Vorbildfunktion für ihre Schützlinge im Klassenzimmer einnehmen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wie beurteilt die Regierung den Zustand, dass einzelne Lehrpersonen in Kenntnis und Missachtung der Rechtsgrundlagen weiterhin Schüler/-innen generell nach Hause schicken, wenn sie beispielsweise mit Jogginghosen in ihren Unterricht kommen?

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Schulen die Aufforderungen des Amts für Volksschulen umsetzen und ihre Kleidervorschriften überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten. Ob in einem konkreten Einzelfall eine Disziplinar massnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler gerechtfertigt ist, muss zunächst von den zuständigen Behörden vor Ort, das heisst von der Schulleitung bzw. dem Schulrat, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände geprüft werden.

2.2. Frage 2: Welche Möglichkeiten haben a) die Schüler/-innen und b) die Erziehungsberechtigten, um gegen derartige Verfehlungen an der Sekundarschule Reinach vorzugehen?

Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, bei der Schulleitung eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Lehrperson einzureichen ([§ 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft \[SGS 175\]](#)).

2.3. Frage 3: Unklar ist, ob die Lehrperson auf Weisung der Schulleitung gehandelt hat oder sich ihr Handeln auf stillschweigende Genehmigung der Schulleitung stützt. Kann eine aufsichtsrechtliche Beschwerde gegen die entsprechende Lehrperson und/oder die verantwortlichen Schulleitungsmitglieder zielführend sein, wenn die Sekundarschule Reinach auch weiterhin Schüler/-innen aufgrund ihrer Kleiderregeln nach Hause schickt?

Siehe Antwort auf Frage 1. Im Falle einer aufsichtsrechtlichen Anzeige wird es Sache der zuständigen Aufsichtsbehörde sein, die Anzeige zu prüfen und nötigenfalls Massnahmen zu ergreifen. Aufsichtsbehörde über die Lehrpersonen ist die Schulleitung. Aufsichtsbehörde über die Schulleitung ist der Schulrat. Aufsichtsbehörde über den Schulrat ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

3. Christina Rita Jeanneret-Gris-Iseli: Booster Impfung im Kanton Basellandschaft

Es gibt, entsprechend einer kürzlich publizierten Studie aus Israel, gute Daten, dass eine Booster Impfung (Auffrischimpfung frühestens 5 Monate nach der letzten Impfung) bei Immundefizienten und älteren Personen (> 60-Jährige) das Risiko einer erneuten Covid19 Ansteckung signifikant reduziert. Das Ansteckungsrisiko wird um das 11-fache gesenkt. (Literaturangabe Bar-On et al, published Sept 15, 2021, NEJM org). Die Studie wurde mit dem Impfstoff BNT162b2 von Pfizer/Biontech durchgeführt. Die Booster - Impfung wird von führenden Infektiologen empfohlen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Ist eine solche Booster Impfung in Planung und falls ja, wie lange wird die Zertifikatsgültigkeit sein?

Die Kantone warten derzeit auf die Swissmedic Zulassung und die BAG/EKIF Impfeempfehlung. Parallel dazu laufen die Vorarbeiten, so dass bei Vorliegen der Entscheide die Umsetzung möglichst

umgehend erfolgen kann. Zur Dauer der voraussichtlichen Zertifikatsgültigkeit nach der Booster Impfung kann derzeit keine verbindliche Angabe gemacht werden.

3.2. Frage 2: Hat der Kanton genügend Impfstoff um diese Dritt-Impfungen bei den vulnerablen Personen durchzuführen?

Ja.

4. Anna-Tina Groelly: Impfkampagne an Baselbieter Schulen

Die Regierung hat angekündigt, nach den Herbstferien eine mobile Impfkampagne an den Baselbieter Sek I und Sek II Schulen zu starten. Angesichts des heutigen Stands der Wissenschaft ist dieses Vorgehen in mehrfacher Hinsicht fragwürdig.

Jugendliche und junge Erwachsene erkranken äusserst selten so schwer an Covid-19, dass sie hospitalisiert werden müssen oder sogar daran sterben. In Deutschland wurden seit Beginn der Pandemie bis Ende September 2021 von über 500'000 Kindern und Jugendlichen mit Sars-CoV-2 weniger als 0,4 Prozent hospitalisiert und weniger als 0,02 Prozent mussten vorübergehend intensivmedizinisch behandelt werden ([Robert Koch-Institut](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/2021/09/COVID_19.html)). Selbst Jüngere mit Vorerkrankungen erkranken selten so schwer, dass sie hospitalisiert werden müssen oder sogar sterben. Kein Kind unter 17 ist in Deutschland ausschliesslich an Covid-19 gestorben (Thomas Mertens, Vorsitzender der deutschen Impfkommision STIKO). Für Jugendliche und junge Erwachsene, die an erheblichen Vorerkrankungen oder an starkem Übergewicht leiden, wird eine Impfung nach heutigem Stand des Wissens empfohlen. Anders sieht es bei der grossen Mehrheit der gesunden Jugendlichen und der gesunden jungen Erwachsenen aus.

Thomas Mertens riet Ende September ausdrücklich davon ab, über die Jugendlichen die Impfmüdigkeit der Erwachsenen auszugleichen. Auch das Solidaritätsargument lässt er nicht gelten, denn die Betagten, Älteren und Gefährdeten konnten und können sich impfen lassen (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-stiko-kinder-impfung-100.html>). Auch Christoph Berger, Präsident der Eidgenössischen Impfkommision, rät den Jugendlichen, riet den Jugendlichen im Juni 2021, sich einzig zu ihrem eigenen Schutz vor einer Ansteckung impfen zu lassen (<https://www.nzz.ch/schweiz/heikle-abwaegung-von-risiken-fuer-teenager-bei-covid-impfung-ld.1628818#back-order>).

Dem Nutzen einer Impfung muss auch deren Risiko für Nebenwirkungen gegenübergestellt werden. Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark und Island haben die Impfung mit Moderna für junge Menschen aufgrund der gravierenden Nebenwirkungen (insbesondere Myokarditis und Perikarditis) mittlerweile komplett eingestellt. Es ist wissenschaftlicher Konsens, dass die angeborene Immunabwehr, besonders die zelluläre Immunreaktion, bei Kindern und Jugendlichen stärker ist als bei Erwachsenen. Der Grund dafür ist, dass die spezifische Immunabwehr, besonders die humorale Immunreaktion (Antikörper) noch nicht komplett ausgebildet ist. Je stärker die angeborene, zelluläre Immunabwehr, desto schwächer verläuft eine Infektion mit Covid-19 und desto stärker sind die schweren Nebenwirkungen der Impfung. In der Konsequenz ist zu erwarten, dass bei Jugendlichen und Kindern die Zahl der schweren Nebenwirkungen stark zunehmen werden. Denn je jünger die Impflinge, desto stärker die angeborene, zelluläre Immunabwehr und umso zahlreicher die schweren Nebenwirkungen. Die Statistik des BAG bestätigt dies: Die Zahl der Nebenwirkungen bei den Jüngeren hat die Zahl der Nebenwirkungen bei den Älteren bereits überschritten, obwohl die Jüngeren erst später geimpft worden sind (<https://www.covid19.admin.ch/de/vaccination/symptoms>).

Schliesslich sind sich fast alle Experten unterdessen einig, dass das Coronavirus nicht auszurotten ist. Fraglich ist mittlerweile auch die weit verbreitete Annahme, dass die Impfung den alleinigen «Ausweg aus der Krise» darstellt, denn eine neue Harvard-Studie kommt zum Schluss, dass kein Zusammenhang zwischen der Höhe der Impfquote und der Verbreitung des Virus besteht (<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s10654-021-00808-7.pdf>).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

4.1. **Frage 1: Wieso wird eine Impfkampagne an den Schulen durchgeführt, obwohl wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass Covid-19 für gesunde Jugendliche kein nennenswertes Risiko darstellt und obwohl alle Jugendlichen auf ein Impfangebot ausserhalb der Schulen Zugriff haben, wenn sie sich impfen lassen wollen?**

Obwohl eine «Covid-19-Erkrankung» bei Jugendlichen in der Regel von kurzer Dauer mit geringer Symptombelastung ist, kann es bei einigen Betroffenen zu einer verlängerten Krankheitsdauer oder zu einer schweren Erkrankung kommen, wie etwa dem «Paediatric Inflammatory Multisystem Syndrome Temporally related to SARS-CoV 2». Die Impfung schützt Jugendliche gut gegen die häufigen milden und gegen die seltenen schweren Krankheitsverläufe. Sie wird sowohl von der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF), als auch vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlen. Dies basierend auf den aktuell bekannten Impfstoffeigenschaften, den für diese Altersgruppe verfügbaren Verträglichkeits- und Sicherheitsdaten und unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage. Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass ein niederschwelliger Zugang zur Impfung einen wesentlichen Beitrag zur Impfbereitschaft liefert und somit auch dazu beitragen kann, langfristig negative, soziale und psychische Auswirkungen von Massnahmen zu vermindern, wie sie etwa durch Isolation und/oder Quarantäne entstehen können. Da der medizinische und gesellschaftliche Nutzen insgesamt höher bewertet wird, als ein allfälliger Schaden hat sich der Kanton dazu entschlossen, ein Impfangebot «vor Ort» in den Schulen zu organisieren. Es handelt sich dabei um ein Angebot in den Schulen der Sekundarstufe, das ohne weitere Konsequenzen für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler von diesen resp. den Erziehungsberechtigten angenommen werden kann oder auch nicht.

Impfungen sind juristisch gesehen «Eingriffe in die körperliche Integrität», die nur gerechtfertigt sind, wenn die betroffene Person ihre informierte Einwilligung erteilt. Die Impfung ist somit auch für die Gruppe der 12-15-Jährigen in jedem Fall freiwillig. Es ist allen Jugendlichen empfohlen, im Gespräch mit den Eltern oder einer anderen Vertrauensperson vor dem Impftermin ihren individuellen Nutzen und die Risiken abzuwägen. Der Kanton hat darüber hinaus festgelegt, dass impfwillige Jugendliche bis 16 eine unterschriebene Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorweisen müssen, bevor sie anlässlich des Impfangebots in den Schulen geimpft werden können.

4.2. **Frage 2: Wird mit der Impfkampagne an den Schulen versucht, die allgemeine Impfquote im Baselbiet zu erhöhen, eine grossflächige Durchimpfung der Jugendlichen wissenschaftlich zumindest umstritten ist?**

Mit Stand 18. Oktober 2021 sind 67.1 Prozent der Baselbieter Bevölkerung mindestens einmal geimpft. Bei den 12-15-Jährigen liegt dieser Wert bei 35.9 Prozent (siehe hier: <https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsarztlicher-dienst/aktuelles/covid-19-faelle-kanton-basel-landschaft/covid-19-impfungen>). Es gilt, die Impfbereitschaft und damit die Durchimpfungsrate generell zu steigern. Auch unter Berücksichtigung der Immunisierung nach durchgemachter Erkrankung kann aktuell noch von keiner «Herdenimmunität» ausgegangen werden. Der Regierungsrat stimmt diesbezüglich der vom Bundesrat kommunizierten Einschätzung zu, dass die Impfung «der Schlüssel zum Ausstieg aus der Krise» ist, wobei diese freiwillig ist und dies auch bleiben muss.

4.3. **Frage 3: Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er mit der Durchimpfung der Jugendlichen und Kindern ein grosses Risiko eingeht, einen Teil diese Kinder und Jugendlichen ernsthaft zu schädigen, weil sie nur leicht oder überhaupt nicht von Covid-19 betroffen sind, dafür umso mehr durch die schweren, lebensbedrohlichen Nebenwirkungen?**

Vgl. Antworten 4.1 und 4.2.

Liestal, 19. Oktober 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich